

## **C. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992**

vom ...

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden wird geändert.

1. Der Verordnungstitel lautet neu:

Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden

2. § 1 lautet neu:

Grundsätze

§ 1. <sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden mit Ausnahme jener der Kantonspolizei.

<sup>2</sup>Die Kosten des Verfahrens vor den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden umfassen die Verfahrensgebühr und die Barauslagen.

<sup>3</sup>(bisheriger Absatz 2)

<sup>4</sup>(bisheriger Absatz 3)

3. § 2 Absatz 3 wird eingefügt:

<sup>3</sup>Den Gemeinden werden in vormundschaftlichen Prozessen und in Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung keine Kosten auferlegt.

4. § 6 lautet neu:

Strafverfolgungsbehörden

§ 6. Die Strafverfolgungsbehörden erheben folgende Gebühren:

1. Strafuntersuchung der Jugendanwaltschaft Fr. 100.- bis Fr. 5000.-
2. Strafbefehle oder andere Verfügungen der Jugendanwaltschaft Fr. 50.- bis Fr. 1000.-
3. Strafuntersuchung der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften Fr. 500.- bis Fr. 50000.-
4. Strafbefehle oder andere Verfügungen der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften Fr. 100.- bis Fr. 2000.-

5. § 6a wird eingefügt:

Zwangsmassnahmengericht

§ 6a. Das Zwangsmassnahmengericht erhebt für seine Entscheide Gebühren von Fr. 100.- bis Fr. 10000.-.

6. § 8 lautet neu:

Einzelrichter der Bezirksgerichte

§ 8. Die Einzelrichter der Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. Verfügung im summarischen Verfahren Fr. 100.- bis Fr. 2000.-
2. Urteil als Einzelrichter in Zivilsachen (unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffern 5 und 6) Fr. 200.- bis Fr. 3000.-
3. Verfügung als Einzelrichter Fr. 100.- bis Fr. 600.-
4. Abschreibungsverfügung Fr. 100.- bis Fr. 1000.-
5. Urteil bei Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren und bei umfassender Einigung Ansätze gemäss § 11
6. Bei Urteilen in Mietrechtsstreitigkeiten kann auch eine höhere Gebühr bis zur Hälfte der Gebühr gemäss § 11 Ziffer 1 erhoben werden.
7. (gestrichen)

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 11 Marginale, Ingress und Ziffer 1 lauten neu:

Bezirksgerichte

§ 11. Die Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. Urteil in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert:  
von Fr. 30000.- bis Fr. 100000.- Fr.1000.- bis Fr. 4000.-  
über Fr. 100000.- bis Fr. 500000.- Fr.2000.- bis Fr. 8000.-  
über Fr. 500000.- bis Fr. 1000000.- Fr.7000.- bis Fr. 15000.-  
über Fr. 1000000.- 1 bis 3 % des Streitwertes

9. § 13 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 lauten neu:

4. Anderweitige Rechtsmittelentscheide und Beschlüsse Fr. 100.- bis Fr. 20000.-  
<sup>2</sup>Der Obergerichtspräsident und der Einzelrichter des Obergerichtes erheben folgende Gebühren:  
Entscheid Fr. 200.- bis Fr. 20000.-

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.